

05.10.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/220/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Auswahl eines gemeinsamen Standortes der Grundschule Mandelsloh/Helstorf

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Schulausschuss	28.09.2021 -							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	nachrichtlich							
Verwaltungsausschuss	11.10.2021 -							
Rat	14.10.2021 -							

Beschlussvorschlag

Variante A

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. folgt der Empfehlung der Verwaltung und beschließt den Standort Mandelsloh als gemeinsamen Standort der Grundschule Mandelsloh/Helstorf.

Variante B

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt den Standort Helstorf als gemeinsamen Standort der Grundschule Mandelsloh/Helstorf.

Anlass und Ziele

Die Grundschule Mandelsloh/Helstorf besteht seit April 2013 mit der befristeten Außenstelle in Helstorf. Die Verlängerung der Außenstelle in Helstorf wurde durch die Stadt Neustadt a. Rbge. mehrfach beantragt.

Mit Schreiben vom 22. April 2021 hat das Regionale Landesamt für Schule und Bildung die Teilung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf in zwei eigenständige Schulen gemäß § 106 Abs. 1 NSchG abgelehnt, da die prognostizierten Schülerzahlen des Standorts Helstorf nicht den Anforderungen der Verordnung für die Schulorganisation (SchulOrgVO) entsprechen.

Das Weiterführen der Außenstelle Helstorf wurde auf Antrag des Bürgermeisters befristet bis zum 31. Juli 2023 vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung genehmigt. Damit verbunden, wurde die Auflage erteilt, die Jahrgänge 1 und 2 ab dem Schuljahr 2021/22 vollständig am Standort Mandelsloh zu beschulen.

Die Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1, die Auflage auf § 36 Abs. 2 Nr. 4 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Nds. VwVfG). Mit ihnen soll sichergestellt werden, dass eine Außenstelle nicht länger als notwendig bestehen bleibt und die Stadt Neustadt als kommunaler Schulträger rechtzeitig die entsprechenden Veränderungen in die Wege leitet. Grundsätzlich geht das Niedersächsische Landesschulgesetz von dem Grundsatz als Regelfall aus, dass Schulen als einheitliche Organisationseinheiten räumlich gebündelt an einem Schulstandort errichtet und fortgeführt werden. Außenstellen bringen in der Regel Erschwernisse für die Organisation der Schule sowie für die pädagogische Arbeit und können letztendlich zu höheren Ausgaben für das Land führen. Die örtlich getrennte Unterbringung von Schulteilen vermag den organisatorischen Ablauf sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben von Schulleitung und Konferenzen erschweren und folglich die Funktionsfähigkeit der Schule belasten.

Somit ist bis zum 01. Februar 2022 ein Konzept zur zukünftigen Raumnutzung der Grundschule Mandelsloh/Helstorf an einem Standort vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Die Auswirkungen auf den Haushalt sind abhängig vom gewählten Standort und dem in der Folge zu beschließendem Raumprogramm.

Begründung

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 28.09.2021 den Fachdienst Immobilien gebeten, eine qualitative Betrachtung und Prüfung zweier weiterer Varianten zur Standortentscheidung des Schulstandortes in der Ortschaft Mandelsloh oder Helstorf durchzuführen. Die Stellungnahme des Fachdienstes Immobilien ist als **Anlage 1** beigefügt.

Die Ortsräte Mandelsloh und Helstorf haben am 30.09.2021 getagt. Der Ortsrat Helstorf hat einstimmig die Variante B beschlossen, der Ortsrat Mandelsloh hat einstimmig die Variante A beschlossen.

Des Weiteren wurden im Nachgang zur Sitzung des Schulausschusses noch eine Reihe von Fragen gestellt, die mit dieser Ergänzungsvorlage beantwortet werden:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler nutzen in Mandelsloh und in Helstorf derzeit die Mittags-

verpflegung, wie viele Kinder gehen direkt nach Hause, wie viele Kinder nutzen den Mittagstisch aber nicht das Hort- oder Ganztagsangebot, wie viele Kinder sind Hort- bzw. "Samskinder" - sprich für welche Raumkapazitäten muss geplant werden und für welche Zielgruppe ist die Schule zu einem Mittagessenangebot verpflichtet?

Folgende Schülerinnen und Schüler nutzen den Mittagstisch:

	Mandelsloh	Helstorf
Montags und freitags	0	0
Dienstags	38	10
Mittwochs	33	10
Donnerstags	30	6

Hinzu kommen täglich die Essen der Hortkinder: 20 für den Hort Mandelsloh und 27 für den Hort Helstorf sowie 9 Samskinder. Am Mittagstisch nehmen sonst keine weiteren Schülerinnen und Schüler teil.

Direkt nach Schulschluss nach Hause gehen folgende Schülerinnen und Schüler

	Mandelsloh	Helstorf
Montags und freitags	115	32
Dienstags	63	12
Mittwochs	68	12
Donnerstags	74	20

Nach dem Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (Rderl. D. MK v. 01.08.2018) Nr. 2.10, zuletzt geändert durch Änderungserlass vom 10.04.2019, ist in der Ganztagschule allen Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen anzubieten. Der Kauf des Mittagessens ist freiwillig. Die Teilnahme am Mittagessen wird über entsprechende Anmeldeformulare, die in der Schule vorgehalten werden, ermöglicht.

2.1. Der 1. Bauabschnitt in Mandelsloh war ein reiner Mensabau, der 40 SuS zeitgleich mit Mittagessen versorgen kann.

Ist der 2. Bauabschnitt als Dorfgemeinschaftsraum geplant worden oder als Mensa?

Der 2. Bauabschnitt ist als Mischnutzung Mensa/Begegnungsstätte geplant worden.

2.2. Mit welchen finanziellen Mitteln wurde der 2. Bauabschnitt getätigt?

Der 2. Bauabschnitt wurde mit städtischen Mitteln und unter Inanspruchnahme von Fördergeld in Höhe von 150.000 EUR realisiert.

2.3. Wer führt verantwortlich die Belegung der Räume? (s. Konflikt in Bordenau)

Gemäß § 111 Abs. 2 NSchG - Übertragung von Rechten des Schulträgers auf die Schule - übt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrag des Schulträgers aus.

Für die Nutzung des Gebäudes außerhalb der Zeiten schulischer Veranstaltungen ist der Schulträger verantwortlich in Abstimmung mit der Schulleitung und gem. Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke der Stadt Neustadt a. Rbge.

2.4. Wer ist verantwortlich für Hygienestandards im Küchen- und Essbereich und der Toilettenanlage bei Doppelnutzung und notwendige Umbauten von Mobiliar (kind- und erwachsenengerecht)?

Die Reinigung der Mensa wird durch die Stadt Neustadt a. Rbge. im Rahmen der schulischen Nutzung organisiert und durchgeführt. Die außerschulischen Nutzungen sind durch die jeweiligen Nutzer selbst zu organisieren.

2.5. Wer trägt die Kosten für Versicherung, Instandhaltung, laufende Gebäudekosten, Neuanschaffungen etc. und wer haftet für Schäden?

Der Fachdienst Immobilien ist zuständig für die Unterhaltung des Gebäudes im Rahmen der schulischen Nutzung. Neuanschaffungen werden durch den Fachdienst Schulen getätigt.

Für Schäden gilt das Verursacherprinzip.

2.6. Wer trägt die Kosten bei Schließ-/Ferienzeiten?

Für die außerschulische Nutzung wird derzeit eine Regelung diskutiert. Diese wird sich an der Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem Förderbescheid orientieren.

2.7. Wie sieht der aktuelle Belegungsplan aus?

Siehe 2.6

3. Wie erklären sich die unterschiedlichen Plankosten im Bereich Bauunterhaltung und technische Anlagen

Die Plankosten entsprechen für die Bauunterhaltung und technische Anlagen den im Referenzjahr tatsächlich angefallenen Kosten und sind abhängig von den in diesem Jahr tatsächlich durchgeführten Baumaßnahmen.

4. Noch einmal zum Verständnis die Frage, ob bei einem Neubau beide vorhandenen Grundstücke in Helstorf und in Mandelsloh von der Größe und bebaubaren Flächenmöglichkeit ausreichend sind?

Die Flächen an beiden Standorten sind ausreichend.

5. Das ehemalige Lehrerhaus wird seit Jahren im Bereich des sozialen Wohnungsbaus genutzt und ist auch aktuell entsprechend belegt. Wo wird Ersatzwohnraum bei Abriss vorgehalten?

Im Falle eines Neubaus ist in der weiteren Planung zu prüfen, ob das ehemalige Lehrerwohnhaus abzureißen ist. Entsprechender Ersatzwohnraum ist dann zu suchen. Bei den vermieteten Wohnungen handelt es sich nicht um B-Schein-Wohnungen, sondern um privatrechtliche Mietverträge.

6. Die fußläufigen Naturerlebnismöglichkeiten in Helstorf sind im Vergleich mit Mandelsloh deutlich im Vorteil. Warum wurden diese nicht wie im Bereich Kooperationspartner spezifiziert?

Die fußläufigen Ausflugsmöglichkeiten wurden in der Anlage 1, Seite 6, zur BV 2021/220 dargestellt und spezifiziert.

Ferner wurde um zeitnahe Überstellung der Unterlagen zu Richtwerten bei Turnhallen an Grundschulen und einer Aufstellung gebeten, für welche Schulen unter der Trägerschaft der Stadt Neustadt entsprechende Anbauten vorgenommen werden müssten. Diese ist als **Anlage 2** beigefügt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Kinder, Jugend und Familie sind unsere Zukunft. Bildung wird ganzheitlich betrachtet und weiterentwickelt.

So geht es weiter

Im Anschluss an eine Standortentscheidung wird das Raumprogramm in Form einer Bedarfsfeststellung in die Gremien gebracht. Die an die Verabschiedung dessen anschließende Bearbeitung ist abhängig von der Arbeitsauslastung des Fachdienstes Immobilien und der in den Bauprojekten vorgenommenen Priorisierung. Das Raum Programm ist gemäß dem Bescheid der RLSB vom 19.07.2021 vorzulegen und die weiteren Umsetzungsschritte abzustimmen.

Fachdienst 40 - Bildung -